



1- Allgemeine Information zur Installation (die Begriffe ‚Installation‘ und ‚Anlage‘ werden nachfolgend wechselhaft benutzt, sie beziehen sich jeweils auf die gesamte Installation.) In 8 Unterpunkten werden Informationen gefordert wie

- Allgemeine Anlagenbeschreibung
- Version des verwendeten, monitoring methodology plan‘
- Eine Beschreibung der in der Anlage durchgeführten Prozesse, der Emissionsquellen, sowie ein Fließbild, aus dem die Material- und Energieströme ersichtlich sind.
- Ein Diagramm mit den Informationen
 - zu technischen Anlagen-Elementen,
 - zu den Zuteilungselementen,
 - zu den Emissionsquellen
 - zu den wärmeerzeugenden und wärmeverbrauchenden Einheiten
 - zu den Grenzen zwischen Carbon Leakage-privilegierten Elementen und den nicht privilegierten,
 - zu der Lokalisierung von Mess- und Erfassungs-Instrumenten
- Eine Liste und Beschreibung von Verbindungen (bezüglich z.B. messbarer Wärme, Zwischenprodukten) mit anderen Anlagen, seien sie emissionhandelspflichtig oder nicht. Angabe von Daten zu deren Identifizierung.
- Ein Bezug auf die Beschreibung der Methoden nach denen der Einsatz von qualifiziertem Personal sichergestellt wird
- Ein Bezug auf die Prozedur zur regulären Erfassung und Speicherung aller Daten in Übereinstimmung mit Festlegungen in anderen Anhängen. Diese Prozedur soll sicherstellen, dass für alle relevanten Daten die Monitoring-Methoden beschrieben sind und eingehalten werden. Dabei sollen jeweils die genauesten verfügbaren Datenquellen benutzt werden.
- Eine Beschreibung der Verfahrensanweisungen zum Datenfluss und Kontrollvorgängen mit Diagrammen, wenn dies zur klaren Darstellung erforderlich ist.

2- Informationen zu Zuteilungselementen

- Beschreibung der Verfolgung des Produktionsvorganges in seinen Stufen und der Prodcom Code des Produktes
- Die Bilanzgrenzen des Zuteilungselementes mit der Darstellung der technischen Einheiten, eine Beschreibung der ausgeführten Prozesse pro

Zuteilungselement, ggf. mit einem separaten detaillierten Fließbild.

- Beschreibung von Installationsteilen, die mehr als einem Zuteilungselement dienen.

3-Monitoring-Methoden in der Gesamt-Installation

- Beschreibung der Methoden nach denen die Bilanz von Wärme-Import, Wärme-Produktion, Wärme-Verbrauch und Wärme-Export quantitativ erfasst wird
- Wie wird vermieden, dass Doppelzählungen und Datenlöcher auftreten.

4-Monitoring-Methoden bei den Zuteilungselementen

- Beschreibung der Methoden zur quantitativen Ermittlung der Mengen und Stoffeigenschaften bei der Erzeugung oder beim Import messbarer Wärme, bei Brennstoffen, bei messbarer Wärme, bei Elektrizitätserzeugung und anderen.
- Für jedes Zuteilungselement mit einem Produkt-Benchmark eine Beschreibung der Methoden, mit denen die jährliche Produktionsmenge quantitativ ermittelt wird. Angabe zusätzlicher Parameter für bestimmte Stoffe.

Grundsätzlich soll der MMP von der zuständigen Behörde bestätigt werden. Für den Zuteilungsantrag im Jahr 2019 ist das laut den Ausführungen in den FAR zeitlich nicht möglich, so dass in diesem besonderen Falle die Zustimmung des Verifizierers im Verlauf der Verifizierung des Zuteilungsantrages reicht.

Der Monitoring Methodology Plan MMP ist ein veritabler Bericht, dessen Erstellung einen erheblichen Aufwand verursachen wird und der vom Betreiber bereits jetzt, 5 Monate vor der vermuteten Ausgabe der FMS-Formulare teilweise erstellt werden kann und sollte.

Die Unterscheidung des MMP zum ebenfalls erforderlichen Überwachungsplan ist wie folgt:

- Der **Überwachungsplan (ÜP)** ist eine Beschreibung der Ermittlung der jährlichen CO₂-Emissionen und richtet sich nach der Monitoring-Verordnung. Wenn sich an der Anlage nichts geändert hat, dann muss ein ÜP nicht erneuert werden. Allerdings muss der ÜP 5 Monate vor Beginn einer neuen Handelsperiode neu überprüft und den



Behörden vorgelegt werden, was in diesem Falle zum **31.07.2020** erfolgen muss.

- Der **Monitoring Methodology Plan (MMP)** beschreibt die Ermittlung der jährlichen Aktivitätsraten, der Energieflüsse und der Emissionen der einzelnen Zuteilungselemente. Er ist in Verbindung mit dem Zuteilungsantrag neu zu erstellen und muss separat von der Behörde genehmigt werden. Die in diesem Plan beschriebenen Methoden werden gebraucht für die Ermittlung der Werte für den Zuteilungsantrag, für die jährlich zu erstellende Mitteilung zum Betrieb (MzB) und für den Baseline Data Report. Wo möglich, sollen Angaben die Emissionen betreffend aus dem gültigen Überwachungsplan übernommen werden. Zur Nutzung synergetischer Möglichkeiten wird ausdrücklich aufgefordert. Jede relevante Änderung im System ist der Behörde unverzüglich zu melden.
- Der Aufwand für die Erstellung des MMP ist nicht nur sehr erheblich sondern wird auch sehr unterschiedlich sein, je nachdem, wie komplex die zu behandelnde Anlage ist. Erst bei Vorliegen der FMS-Version der DEHSt wird der Verantwortliche für den Zuteilungsantrag eine genauere Abschätzung machen können und damit dann u. U. plötzlich extrem unter Zeitverzug kommen.

Das Electronic Template der EU – In Deutschland das FMS der DEHSt

Die EU-Staaten haben das Recht, die Antragsvorgänge bzw. die Berichte **Monitoring Methodology Plan** und **Baseline Data Report** in elektronischer Form auf der Basis von Berichtsvorlagen zu fordern. Die Kommission wird diese Vorlagen (Templates) den Mitgliedsstaaten zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Staaten können diese übernehmen oder auch umformen oder eben auch zusätzliche Daten sammeln und eine eigene Form daraus machen.

In Deutschland erfolgte für die Beantragung der 3. Handelsperiode 2013-2020 diese Umformung in das FMS (Formular Management System), während Länder wie Großbritannien, Österreich, Polen die von der EU bereitgestellten Excel-Formulare direkt nutzen.

Diese Excel-Formulare haben den Vorteil, dass die Auswirkungen der Daten bezüglich sich ergebender Zuteilung direkt ersichtlich sind, während das FMS daraus ein Geheimnis macht, so dass man eine eigene Excel-Rechnung dazu aufstellen müsste um zu erkennen, ob Werte in sich konsistent sind oder wie sich zu erwartende Zuteilungen errechnen.

Eine solche Ergebnis-Vorausschau für die zu erwartende Zuteilung ist bei den kommenden FMS Formularen der DEHSt im Frühjahr 2019 wieder nicht zu erwarten. Zudem werden die deutschen FMS vermutlich weitere Datenabfragen beinhalten und eben auch wesentlich später den Betreibern zur Verfügung gestellt werden als dies vermutlich in vielen anderen Ländern Europas der Fall sein wird.

Die Excel-Templates von Emissionshändler.com® für den Baseline-Date Report BDR

Wie bereits im **Emissionsbrief 07-2018** erwähnt, hat Emissionshändler.com® auf Basis der englischsprachigen Zuteilungsregeln FAR verschiedene deutschsprachige Templates entwickelt, damit Betreiber nicht auf die FMS der DEHSt bis eventuell März 2019 warten müssen um zu verstehen, welche Daten sie zusammenstellen und eingeben müssen. Dies erspart dem Betreiber die Durcharbeitung der kompletten Zuteilungsregeln noch in 2018.

Der englische Text der Anforderungen an den Baseline Data Report umfasst 6 enggedruckte Seiten die im engeren Sinne den erforderlichen Dateninhalt des BDR beschreiben und auf 14 weiteren Seiten zu den zulässigen Methoden zur Gewinnung dieser Daten ausführt.

Emissionshändler.com® hat sich die kompletten Inhalte dieser Regeln erarbeitet und daraus Templates für interessierte Betreiber entwickelt. Das Ziel ist dabei, für alle Typen von Anlagen bereits jetzt die erforderlichen Informationen festzulegen, die in vollem Umfang zusammengestellt werden müssen.

Für jede konkrete Anlage trifft zwar nur ein Teil der Anforderungen zu. Aber auch das ist noch eine erhebliche Summe in Anbetracht der fünfjährigen Referenzperiode von 2014 bis 2018, zumal nicht nur die direkten Referenzwerte gefragt sind, sondern eine erhebliche Menge von Fragen beantwortet werden müssen, deren Beantwortung als Hintergrundinformation zur Verfeinerung bei zwischenzeitlichen Anpassungen (z.B. der Benchmarkwerte für Produktmissionen) genutzt werden sollen.

Der so entstehende Baseline Data Report muss vom Verifizierer bestätigt werden und zusammen mit dem Zuteilungsantrag im Mai/Juni 2019 eingereicht werden.



Emissionshaendler.com hat die für bestimmte Anlagentypen enthaltenen Anforderungen jeweils in einem spezifischen deutschsprachigen Template zusammengefasst, so dass bereits jetzt die Datensammlung beginnen kann, um eine zeitlich extrem stressige Situation im März/April 2019 zu vermeiden, die sonst nach Veröffentlichung der deutschen Version durch die DEHSt im nächsten Frühjahr entstehen würde.

Die von Emissionshändler.com® erstellten und verfügbaren Templates sind unterteilt nach den Beantragungs-Kategorien:

- a) Produktemissionswert
- b) Wärmeemissionswert
- c) Brennstoffemissionswert
- d) Mit oder ohne Prozessemissionen
- e) Mit oder ohne mehrere Zuteilungselemente

Interessenten an den Templates können sich bei Interesse ab 19.11.2018 bei Emissionshändler.com® melden. Nach Zusendung des Zuteilungsantrages zur 3. HP vom Januar 2012 (um die Anlage einschätzen zu können) wird diesen ein Angebot für das für sie geeignete Template unterbreitet. Das Template wird von Emissionshändler.com® - je nach Wunsch - mit und ohne begleitende Beratung zur Verfügung gestellt werden können.

Rechtsprechungs-Update – BVerfG: Kürzungen der Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen verfassungsgemäß

Rechtliche Erwägungen des BVerfG

In seinem Beschluss grenzt das BVerfG zunächst seine Prüfkompetenz gegenüber der Prüfkompetenz europäischer Gerichte ab. Dort wo die Emissionshandelsrichtlinie den Mitgliedstaaten Handlungsspielräume in der nationalen Umsetzung lässt, gilt einzig der Überprüfungsmaßstab des Grundgesetzes. Die Richtlinie zwingt die Mitgliedstaaten lediglich zur Einführung des Emissionshandels, bezüglich der Kürzung kostenloser Zuteilungen von Emissionsberechtigungen macht sie dem nationalen Gesetzgeber jedoch keine zwingenden Vorgaben. Deswegen stand es diesem frei, eine dem ZuG 2012 entsprechende Regelung zur Kürzung der kostenlosen Zuteilung einzuführen.

Die Entscheidung war aus demselben Grund auch nicht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Zu der Beurteilung der Veräußerungseinführung, der Zuteilungskürzung und der Streichung der Zuteilungsgarantie führte es am Maßstab des Grund-

Die kostenlose Zuteilung 2021-2030 Eine Serie in 4 Teilen

- **Teil 1 im Emissionsbrief 06-2018:** Überblick über die FAR **Zuteilungsregeln und deren Struktur**, die **Methodik der eigenen, individuellen Berechnung** der kostenlosen Zuteilung 2021-2030 (mit Beispielberechnung) sowie einen ersten groben Überblick über die Terminalsituation, die Betreiber beachten sollten.
- **Teil 2 im Emissionsbrief 07-2018:** Details zum neu geforderten **Baseline-Data-Report (BDR)**, der die vom Betreiber zusammengestellten Daten der Jahre 2014-2018 enthalten muss, Abschätzungen zum vermutlichen Aufwand an Arbeitstagen für die Beantragung sowie der Möglichkeit die **Arbeiten zum Zuteilungsantrag im Oktober/November 2018** zu beginnen, ohne dass ein FMS vorliegen muss.
- **Teil 3 im Emissionsbrief 08-2018:** Details zum neu geforderten **Monitoring Methodology Plan (MMP)**, den der Betreiber spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zuteilung einreichen muss und der nicht mit dem für jede Anlage verbindlichen Überwachungsplan zu verwechseln ist.
- **Teil 4 im Emissionsbrief 09-2018:** Überblick über die Regeln der FAR zu **Genauigkeitsanforderungen**, zu **Datenlücken**, zur **Produkt-Benchmarks** (mit Beispielberechnungen), zu sonstigen Besonderheiten der Zuteilung, zur Qualifikation der **Verifizierer** sowie den ersten Aussagen zum erwarteten **Formular Management System FMS** für deutsche Anlagenbetreiber.

gesetzes insgesamt aus: Alle drei Angriffspunkte verletzen den Gleichheitssatz nicht und sind darüber hinaus wegen der gesetzgeberischen Intention des Klimaschutzes und der Bewahrung der Reinheit der Luft legitimiert.

Der in der Veräußerungskürzung liegende Grundrechtseingriff genügt nach Ansicht des BVerfG den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundgesetzes. Insbesondere sind die durch das ZuG 2012 vorgesehenen Veräußerungserlöse keine Steuern, sondern eine Vorteilsabschöpfung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsregelung. Die im Rahmen des Emissionshandels erzielten Entgelte unterfallen daher nicht den finanzverfassungsrechtlichen Regelungen über Steuern und Finanzmonopole. Das ist ständige Rechtsprechung (siehe auch BVerfGE 124, 235, 244; 132, 334, 349 Rn. 47; 135, 155, 206 ff. Rn. 121 ff.;



137, 1, 17, Rn. 42). Die Erlöse sind eine Gegenleistung für erworbene Berechtigungen und werden daher gerade nicht wie Steuern ohne eine individuelle Gegenleistung bzw. „voraussetzungslos“ (BVerfGE 49, 343, 353) erhoben.

Nichtsteuerliche Abgaben brauchen aber nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung eine über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehende besondere sachliche Rechtfertigung, die das BVerfG im Zusammenhang mit dem Zuteilungsgesetz darin sieht, dass Veräußerungs- und Kürzungsregelung den Charakter der Vorteilsabschöpfung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsregelung haben. Denn die Betreiber einer Anlage, die dem Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) unterfällt, erhalten mit dem Kauf von Emissionszertifikaten ein Sondervorteil gegenüber denjenigen Betreibern, die nicht über genügend Emissionsberechtigungen verfügen und damit die Luft nicht in gleichem Maße nutzen können. Die mit der Kürzung der Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen verbundene größere Belastung der stromproduzierenden Anlagen der Energiewirtschaft im Vergleich insbesondere zu Industrieanlagen ist aus Gründen der Vorteilsabschöpfung sachlich gerechtfertigt. Denn durch die Kürzungsregelung werden andere Vorteile der stromintensiven Unternehmen ausgeglichen, die diese auf dem deutschen Strommarkt gegenüber anderen Branchen genießen. Das BVerfG verweist hier auf die Einschätzung des Gesetzgebers, wonach die Stromerzeuger über Möglichkeiten verfügen, durch die kostenlos zugeteilten Zertifikate nicht gewollte Zusatzerlöse zu generieren (BT-Drs. 16/5769, S. 17). Unter anderem mit diesem Zusatzvorteil sieht das BVerfG eine hinreichende sachliche Rechtfertigung für die Branchenunterscheidung bei der Zuteilung. Auch die Streichung der Zuteilungsgarantie ist nicht zu beanstanden. Zwar postuliert das BVerfG die hohen Maßstäbe für die Änderung von bestehenden Rechtspositionen.

Danach müssen Gründe des öffentlichen Interesses so schwerwiegend sein, dass sie Vorrang vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts haben. Das Vertrauen des Bürgers kann zudem durch verfassungsrechtliche Garantien aus dem Eigentums- oder Berufsfreiheitsgrundrecht (Art. 14, Art. 12 GG) aufgeladen sein und einen besonderen Bestandsschutz genießen. Letztlich ist – so das BVerfG in seinem Beschluss – die völlige, übergangs- und ersatzlose Beseitigung einer Rechtsposition nur unter besonderen Voraussetzungen möglich (siehe auch BVerfGE 83, 201, 213; 102, 1, 16).

Aber: Im Einzelfall wird dieser hochgehagene Maßstab deutlich lockerer gehandhabt; das zeigen unterschiedliche Entscheidungen insbesondere im Bereich des Energierechts (BVerfG, Beschl. v. 20. September 2016 – 1 BvR 1387/15 („EEG 2014“); BVerfGE 143, 246 („Atomaustrieg“)). Weder die Eigentumsgarantie noch die Berufsfreiheit garantieren, dass eine einmal ausgestaltete Rechtsposition in Zukunft durch den Gesetzgeber unangetastet bleibt. Das zeigt sich auch im konkreten Fall. Nach Ansicht des BVerfG konnte sich bei den betreffenden Anlagenbetreibern kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der Zuteilungsgarantie bilden. Die Zuteilungsregelung knüpfte lediglich an bereits vor Inkrafttreten des ZuG 2007 getätigte und abgeschlossene Investitionen an und setzte damit kein Vertrauen für neue Investitionen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Es honorierte nur die bereits getätigten Anstrengungen zur Emissionsminderung, setzte aber keine Anreize für zukünftige Investitionen.

Infobox

Zuteilungsanträge 2021-2025: Wie Sie mit Emissionshändler.com® jetzt Ihren Antrag starten

Emissionshändler.com® unterstützt Sie ab sofort bei der:

- Aktualisierung der tatsächlichen Anlagenstruktur, ggf. Berücksichtigung von Austausch mit anderen Anlagen. Darstellung der Struktur in einem Fließbild.
- Systematische Zusammenstellung aller relevanten Zuteilungselemente und deren Eigenschaften
- Datenbefüllung eines von Emissionshändler.com® entwickelten Excel-Systems mit Feldern für alle Größen, die für die 5 Referenzjahre (2014 bis 2018) erfasst werden müssen. Dies sind je nach Anlage unter anderem: Produktionsmengen, Wärmeerzeugung, Wärmeaustausch mit anderen Anlagen, Brennstoffmengen, Emissionen aufgeteilt nach Zuteilungselementen, Elektrizitätsbilanzen, NACE- bzw. Prodcom-Nummern. Die Aktivitätsraten werden ggf. aufgeteilt werden in solche die Carbon Leakage-begünstigt sind und solche die das nicht sind.
- Prüfung, ob der (meist) aus dem Jahre 2012 stammende – Überwachungsplan noch dem aktuellen Anlagenzustand entspricht. Prüfung der Einhaltung und aktuellen Dokumentation von Eichfristen und Eichbestätigungen. Falls eine neue Version erstellt werden muss, muss dies so rechtzeitig geschehen, dass beim Stellen der Zuteilungsanträge eine von der DEHSt bestätigte neue Version vorhanden ist.



Für zukünftige Eingriffe in das Regelungsregime des ZuG/TEHG ist zu beachten, dass das BVerfG auf den „experimentellen Charakter“ des Gesetzes abstellt, wodurch ein Vertrauen in den Bestand der Rechtsordnung und in den Schutz von Investitionen weder ersichtlich noch schutzwürdig wären.

Fazit

Das BVerfG hat entschieden, dass die Veräußerungsregelung des § 19 ZuG 2012 sowie die Kürzungsregelung des § 20 ZuG 2012 mit den Grundrechten vereinbar ist. Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass die Zuteilungsgarantie des § 8 Abs. 1 S. 2 ZuG 2007 nach der Neuregelung in § 2 S. 3 ZuG 2012 für die Zuteilungsperiode von 2008 bis 2012 nicht fortgalt. Dem Gesetzgeber steht ein weiter Handlungsspielraum zu, wenn er die Umsetzung klimapolitischer Ziele verfolgt.

Für zukünftige Änderungen des Emissionshandelssystems auf nationaler Ebene ist zu beachten, dass der Vertrauensschutz in den Bestand der Regelungen nur äußerst schwach ausgeprägt ist und dem Gesetzgeber vergleichsweise weite Regelungsspielräume für die Zukunft belässt. In dem Zusammenhang betont das BVerfG auch den „experimentellen Charakter“ dieses Rechtsregimes, was verändernde Eingriffe des Gesetzgebers weiter erleichtert.

Autoren: RA Dr. Marc Ruttloff, RA Dr. Lars Kindler, Kanzlei Gleiss Lutz, Berlin

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de